

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Zwangsverrentung: Gewollte Ahnungslosigkeit

Im Juli 2013 bezogen 112.000 Personen im Alter ab 63 Jahre Hartz IV. Diese Leistungsbezieher sind potentiell von einer Zwangsverrentung bedroht, sofern sie die Voraussetzungen für den Bezug einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen erfüllen.

In wie vielen Fällen die Jobcenter tatsächlich Leistungsberechtigte auffordern, eine Altersrente zu beantragen beziehungsweise wie oft die Jobcenter selbst gegen den Willen der Leistungsbezieher einen Rentenanspruch stellen, das ist der Bundesregierung nicht bekannt. Und sie will es auch gar nicht wissen!

Das geht aus der Antwort der neuen Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hervor (Drucksache 18/33).

Laut Bundesregierung werden die Aufforderungen, eine geminderte Rente zu beantragen sowohl in den Leistungsakten als auch im IT-Verfahren „A2LL“ dokumentiert. Diese Angaben gehören jedoch nicht zu den statistischen Daten, die nach § 51b SGB II und der entsprechenden Rechtsverordnung von den Trägern erhoben und weitergeleitet werden müssen und zentral ausgewertet werden können. Auf die Frage, warum die Regierung eine Erfassung der Zwangsverrentungsfälle nicht vorschreibe, antwortet sie lapidar: Die Bundesregierung beabsichtige keine statistische Erfassung, da sie die Pflicht zur Beantragung einer Altersrente auch mit Abschlägen aufgrund des Nachrangcharakters der SGB-II-

INHALT

- AG „Rechtsvereinfachung“
- Fiktive Bemessung des ALG
- Hartz IV für EU-Bürger



Leistungen für einen „systematisch richtigen Vorgang“ halte. Da die Maßnahme richtig ist, interessiert es also auch nicht, wie viele die Zwangsverrentung betrifft. Aha.

Die erzwungene Inanspruchnahme auch einer nicht existenzsichernden Altersrente mit Abschlägen rechtfertigt die Regierung damit, dass ja ergänzende Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII bezogen werden können: Sozialhilfe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und Grundsicherung im Alter ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Zwar stellt die Regierung die Unterschiede der Leistungssysteme in ihrer Antwort korrekt da. Doch problematisiert sie mit keinem Wort, dass ein Wechsel vom SGB II ins SGB XII für die Betroffenen erhebliche Nachteile mit sich bringt – etwa aufgrund der viel geringeren Vermögensfreibeträge oder dem möglichen Rückgriff auf Kinder und Eltern in der Sozialhilfe.

Die Zwangsverrentung stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar: Aus Arbeitssuchenden werden zwangsweise RentnerInnen gemacht. Zudem bedeuten die lebenslang wirkenden Rentenabschläge, die in Kauf genommen werden müssen und die mit der „Rente mit



30.000 demonstrierten am 18.1.2014 in Berlin „Für gutes Essen und gute Landwirtschaft für alle und weltweit!“ Foto: Die Auslöser, Berlin

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

67“ auf bis zu 14,4 Prozent steigen, eine massive Rentenkürzung zu Lasten älterer Erwerbsloser.

Angesichts der Tragweite des Problems ist es schon erschreckend, welche Ignoranz gegenüber dem Pro-

blem in der Antwort der Bundesregierung zum Ausdruck kommt.

Diese Ignoranz kann nur als absolute Geringschätzung gegenüber Erwerbslosen gewertet werden, die im Alter auf sozialstaatliche Hilfe angewiesen sind. *Wir haben einen Ratgeber für BeraterInnen zur Zwangs-*

verrentung in Auftrag gegeben. Dieser wird aufzeigen, welche Möglichkeiten der rechtlichen Gegenwehr bestehen, die genutzt werden können, um eine Zwangsverrentung zumindest zeitlich zu verzögern.

Die Broschüre wird voraussichtlich im April lieferbar sein.

Fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes 2014

Seit Jahresbeginn gelten neue Pauschbeträge für die fiktive Bemessung des Arbeitslosengeldes (ALG).

Das ALG wird immer dann auf Basis eines fingierten Arbeitsentgelts berechnet, wenn zwar die Anwartschaftszeit (in der Regel mindestens 12 „Versicherungs-Monate“ in der Rahmenfrist von 24 Monaten) erfüllt wird, aber selbst der auf zwei Jahre erweiterte Bemessungszeitraum keine 150 Tage mit Arbeitsentgelt enthält (§ 152 Abs. 1 SGB III).

Dies kommt insbesondere vor

- nach einer außerbetrieblichen Ausbildung, wenn während der Ausbildung keine Auszubildungsvergütung (= Arbeitsentgelt), sondern Ausbildungsgeld (= kein Arbeitsentgelt) von der Arbeitsagentur gezahlt wurde,
- wenn der ALG-Anspruch über den Bezug von Krankengeld erworben wurde, auf einer Elternzeit gründet oder durch eine befristete, volle Erwerbsminderungsrente entstanden ist („Versicherungspflichtverhältnisse ohne Arbeitsentgelt“) oder
- bei Selbstständigen, Pflegekräften oder im Ausland Beschäftigten, die sich nach § 28 SGB III freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichert hatten und arbeitslos werden.

Bei der fiktiven Bemessung wird das Arbeitslosengeld nach vier Pauschbeträgen berechnet, die nach Qualifikationsstufen gestaffelt sind.

Da im Gesetz (§ 152 Abs. 2 SGB III) die Höhe der Pauschbeträge als Anteile der sogenannten Bezugsgröße – das ist eine zentrale Rechengröße in den Sozialversicherungen – festgelegt ist, ändern sich die Geldbeträge, wenn sich die Bezugsgröße ändert. In der untenstehenden Tabelle sind die Werte für 2014 angegeben.

Die Zuordnung zu einer Qualifikationsstufe erfolgt, indem gefragt wird, welche Ausbildung erforderlich ist für die Beschäftigung, auf die die Arbeitsagentur ihre Vermittlungsbemühungen „in erster Linie zu erstrecken hat“ (§ 152 Abs. 2 SGB III).

Dies kann im Einzelfall durchaus strittig sein. Laut Bundessozialgericht soll die Zuordnung „in hohem Maße von dem förmlichen Berufsabschluss bestimmt“ werden, den der Erwerbslose erworben hat.

Kann eine Beschäftigung mit unterschiedlichen Abschlüssen ausgeübt werden, kommt es auf die mindestens erforderliche Ausbildung an (BSG vom 4.7.2012 – B 11 AL 21/11 R). Eine lange zurückliegende Ausbildung, entsprechend derer aber nie gearbeitet wurde, ist aber unbeachtlich (LSG Berlin-Brandenburg).

Laut der damaligen Gesetzesbegründung bei Einführung der Regelung soll die Zuordnung auch vom „in Betracht kommenden Arbeitsangebot“ abhängen.

Dies kann sich für gut qualifizierte ALG-Bezieher nachteilig auswirken, wenn qualifizierte Stellenangebote fehlen.

Da die Bezugsgröße in Ost und West unterschiedlich hoch ist, unterscheiden sich auch die Pauschbeträge stark, die bei der fiktiven Bemessung zugrunde gelegt werden.

Aber: Auf den Wohnort des Erwerbslosen kommt es bei der Zuordnung nicht an – sondern nur auf die mögliche Vermittlung in Arbeit.

Kommt eine bundesweite Vermittlung in Betracht, gilt immer das West-Bemessungsentgelt (BSG vom 18.5.2010 – B 7 AL 49/08 R).

Der weitere Rechengang zur Ermittlung der Höhe des ALG entspricht dem üblichen Verfahren wie bei der Bemessung auf der Basis eines tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts:

Vom fiktiven Bemessungsentgelt wird die Lohnsteuer, der Soli und eine Pauschale in Höhe von 21 Prozent für Sozialversicherungen abgezogen.

Das ALG beträgt dann 60 (mit Kind: 67) Prozent von diesem Betrag, dem sogenannten Leistungsentgelt.

| Qualifikationsgruppe | Bemessungsentgelt („Monatsbrutto“) | | ALG-Auszahlungsbetrag (Beispiel: ohne Kind, Steuerklasse I) | |
|--|------------------------------------|---------|---|------------|
| | West | Ost | West | Ost |
| 1 (Fach)Hochschulabschluss | 3.318 € | 2.814 € | 1.213,20 € | 1.062,60 € |
| 2 Fachschulabschluss, Meisterbrief oder Vergleichbares | 2.765 € | 2.345 € | 1.047,30 € | 916,80 € |
| 3 Abgeschlossene Berufsausbildung | 2.212 € | 1.876 € | 874,50 € | 766,20 € |
| 4 Keine Ausbildung | 1.659 € | 1.407 € | 696,00 € | 616,80 € |



Infos aktualisiert

Wir haben unsere Info-Materialien (Printprodukte) aktualisiert: Die Info-Flyer zum ALG II, der Flyer für Geringverdienende sowie der Ratgeber „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“ entsprechen nun dem Rechtsstand 2014 und beinhalten die aktuellen Regelsätze und Mehrbedarfe. Die Materialien werden zurzeit gedruckt und sind voraussichtlich noch im Februar lieferbar.

Ebenfalls auf dem neuesten Stand ist unser Rechner (Excel-Kalkulation), mit dem Ansprüche auf Wohngeld, den Kinderzuschlag und auf SGB-II-Leistungen in einem Aufwasch geprüft werden können (Version 4.4).

Mehr Infos, Ansichtsexemplare und einen Bestellzettel findet Ihr auf www.erwerbslos.de unter „Ratgeber und Flyer“.

Was bleibt von der Abfindung?

Ein Aufhebungsvertrag und eine Abfindung können den Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) extrem schmälern. Über diese Nachteile informiert unser aktueller Betriebsräte-Newsletter „recht praktisch“ (Ausgabe 4). Denn nur wenn die negativen Folgen beim ALG bekannt sind, kann abgewogen werden, ob ein Aufhebungsvertrag wirklich ein akzeptables Angebot darstellt.

Alle bisherigen Ausgaben des Newsletters sowie weitere Info-Angebote für betriebliche Interessenvertretungen sind abrufbar unter www.erwerbslos.de im Menüpunkt „recht praktisch“.

Abfindungsrechner

Wir haben eine kleine Excel-Kalkulation entwickelt, mit der bequem ermittelt werden kann, wie lange der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einer Abfindung ruht. Wir senden die Kalkulation auf Anfrage kostenlos per Mail zu.

Längeres Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld kann auch weiterhin bis zu 12 Monate lang bezogen werden.

Dies regelt eine Verordnung des Arbeitsministeriums.

Ohne diese Verordnung wäre die befristete Regelung zum Jahreswechsel ausgelaufen und das Kurzarbeitergeld auf die gesetzlich eigentlich vorgesehene Höchstgrenze von sechs Monaten begrenzt.

Die 12-Monats-Dauer gilt zunächst für alle Ansprüche, die bis zum 31.12.2014 entstehen.

ALG für Schwangere

In der Vergangenheit konnten arbeitslos werdende Schwangere in eine Sicherungslücke abstürzen.

Und zwar dann, wenn ein Arzt (lange vor der regulären Mutterschutzfrist) ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Dann verweigerten die Arbeitsagenturen in der Regel ALG wegen fehlender Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt und die Krankenkassen zahlten kein Krankengeld, weil keine „normale“ Arbeitsunfähigkeit vorliege.

Nun wurde die so genannte Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie geändert, mit der Folge, dass Schwangere leichter ALG beziehen können:

Andere ALG-I-Bezieher gelten bereits dann als arbeitsunfähig, wenn sie nicht mehr die Anzahl von Stunden arbeiten können, für die sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt haben.

Schwangere gelten zukünftig jedoch ausnahmsweise erst dann als arbeitsunfähig, wenn sie nicht einmal mehr leichte Tätigkeiten für 15 Stunden in der Woche ausüben können.

Quelle: SoSi plus, 12/2013

Elektronische Arbeitgeberbescheinigung

Seit Jahresbeginn haben Arbeitgeber die Möglichkeit (nicht die Pflicht!) Arbeits- und Einkommensbescheinigungen für die Berechnung des ALG statt in Papierform elektronisch an die Arbeitsagenturen zu übermitteln. Dieses elektronische Verfahren ist für Arbeitslos-Werdende und Erwerbslose nachteilig, weil sie die Bescheinigungen nicht mehr zu Gesicht bekommen. Es entfällt die Möglichkeit, die Angaben zu prüfen und ggf. korrigieren zu lassen. Empfehlenswert bleibt, mit dem Arbeitgeber auszuhandeln, dass er die Bescheinigung in Papierform ausstellt und dem (ehemaligen) Arbeitnehmer aushändigt.

Rechtlich gesehen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Betroffenen über die Absicht zu informieren, Daten elektronisch zu übermitteln. Dem kann widersprochen werden.



Mit dabei am 18.1.2014 waren ALSO und KOS. Wir verteilten ein Flugblatt zum Zusammenhang zwischen ökologischer und sozialer Frage (siehe www.erwerbslos.de).

Hartz IV für EU-Bürger:

Rechtsunsicherheit bleibt

Es war mit Spannung erwartet worden:

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur umstrittenen Frage, ob Bürger aus anderen EU-Staaten, die sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf „Hartz IV“ haben.

Doch das BSG hat am 12. Dezember 2013 keine Entscheidung in der Sache getroffen, sondern die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorgelegt. Der EuGH soll klären,

(1) ob das vorrangige, europarechtliche Gleichbehandlungsgebot auch für sogenannte „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ gilt und

(2) ob und in welchem Umfang nationales Recht das Gleichbehandlungsgebot einschränken darf und Leistungsausschlüsse vorsehen darf, wenn sich ein Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers in dem anderen Mitgliedstaat allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Somit besteht die Rechtsunsicherheit leider fort und die Situation der Kolleginnen und Kollegen aus anderen EU-Staaten bleibt misslich:

Lehnt ein Jobcenter Leistungen mit Verweis auf den Leistungsausschluss im SGB II ab, kann über einen Antrag ans Sozialgericht auf eine einstweilige Anordnung versucht werden, einen Leistungsanspruch durchzusetzen.

Die Chancen stehen gar nicht schlecht. Denn wir erkennen einen Trend in der Fachliteratur und in der Rechtsprechung dahingehend, dass der pauschale und ausnahmslose Lei-

Europäischer Gerichtshof



stungsausschluss im SGB II für europarechtswidrig eingeschätzt wird (siehe u.a. *Bayrisches LSG vom 19.06.2013 – L 16 AS 847/12 und LSG NRW vom 28.11.2013 – L 6 AS 130/13*).

Unter Umständen drohen jedoch aufenthaltsrechtliche Nachteile, wenn ein Leistungsanspruch durchgesetzt werden kann:

So hat der 19. Senat des LSG NRW rumänischen Staatsbürgern SGB-II-Leistungen zuerkannt.

Er begründete dies damit, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nur Ausländer auf Arbeitssuche betreffe.

Da die Kläger aber über ein Jahr erfolglos Arbeit gesucht hätten und eine Arbeitsaufnahme auch zukünftig unwahrscheinlich sei, könnten sie objektiv nicht mehr als Arbeitssuchende gelten. (*Urteil vom 10.10.2013 – L 19 AS 129/13*).

Diese Einstufung als „nicht-arbeitssuchend“ ist aber insofern nachteilig, weil dann ein Antrag auf Hartz-IV-Leistungen unter Umständen zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen kann.

Mehr Infos dazu: www.widerspruch-sozialberatung.de („Unser Arbeitspapier“ unter „Aktuelles“, „Leistungsausschluss für EU-Bürger“)

Es ist vertrackt: Betroffene EU-Bürger benötigen somit eine sozialrechtliche und eine aufenthaltsrechtliche Beratung.

Übrigens: Der Vorbehalt, den die Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen formuliert hat, ist wirksam und das Abkommen findet deshalb im Bereich des SGB II keine Anwendung mehr.

Dies stellte das BSG in der oben genannten Entscheidung fest.

aufRECHT bestehen!

Die Kritik am Verwaltungshandeln der Jobcenter könnte möglicherweise ein gemeinsamer Arbeitsschwerpunkt von Erwerbsloseninitiativen aus unterschiedlichen Zusammenhängen werden.

Das ist das Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen VertreterInnen von Erwerbslosen-Netzwerken am 14. Januar in Berlin.

Unter dem Arbeitstitel „Rechtsfreier Raum Jobcenter?“ wurden erste Ideen ausgetauscht, wie eine kleine Kampagne zu diesem Thema aussehen könnte.

Heute sind 44 Prozent der Klagen von Leistungsberechtigten gegen die Jobcenter erfolgreich.

Das heißt: In nahezu jedem zweiten Fall muss ein Sozialgericht ein Jobcenter verpflichten Leistungen zu gewähren, Leistungen, die vorher vom Jobcenter zu Unrecht vorenthalten wurden.

Diese Praxis soll stärker öffentlich zum Thema gemacht und skandalisiert werden – verbunden mit der Forderung, das Verwaltungshandeln bürgerfreundlicher zu machen (Recht auf Eingangsbestätigung, Erreichbarkeit in dringenden Fällen, sofortige Auszahlung in akuten Notfällen u.v.a.m.).

Falls sich die Idee gemeinsamer Aktivitäten zu diesem Thema durchsetzen sollte, dann könnte an die Praxis vieler Initiativen vor Ort angeknüpft werden: Denn da wo beraten wird oder Begleitung zum Amt angeboten wird, sind die Defizite der Jobcenter ja aus erster Hand bekannt.

Wir haben vereinbart, zunächst die ersten Ideen, die es gab, noch etwas konkreter zu fassen und aufzuschreiben.

In einem zweiten Schritt könnten die Vorschläge dann gegebenenfalls auf einer Tagung mit VertreterInnen örtlicher Initiativen diskutiert und weiter ausgearbeitet werden – so der Plan. Wir werden über den Fortgang des Projekts berichten.

An dem Treffen in Berlin nahmen teil: Aktionsbündnis Sozialproteste, ALSO Oldenburg, BAG Prekäre Lebenslagen, Erwerbslose in ver.di, Europäische Märsche, KOS und Tacheles

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

SGB II-Änderungen in der Diskussion

Seit Juni 2013 diskutiert eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Titel „Rechtsvereinfachung“ Änderungen im SGB II.

In der AG arbeiten das Bundesministerium für Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie der „Deutscher Verein“ mit.

Im September 2013 hat die AG einen Zwischenbericht vorgelegt, in dem insgesamt 124 Änderungsvorschläge aufgelistet werden.

Wir dokumentieren hier die wichtigsten Änderungsvorschläge und ordnen diese ein (siehe Kommentar).

Das ☑-Symbol bedeutet, dass der Vorschlag mindestens vom Bund und den Ländern mehrheitlich befürwortet wird.

Das ☒-Symbol bedeutet, dass der Vorschlag zwar eingebracht aber bisher in der AG noch nicht diskutiert wurde.

Die Smileys (☺ ☹ ☹) zeigen unsere Bewertung.

„Anrechnung von Einkommen“

- Leistungen sollen als Darlehen erbracht werden, wenn eine einmalige Einnahme vorzeitig verbraucht ist. ☑ ☹ (Laut BSG-Rechtsprechung besteht zurzeit ein Leistungsanspruch als Zuschuss.)
- Der Leistungsanspruch von Selbstständigen soll auf 24 Monate begrenzt werden. ☒ ☹
- Bei der Kombination aus ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstigem Erwerbseinkommen soll nicht immer die 200-EUR-Pauschale gelten, sondern die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung als Deckel wirken. ☑ ☹
- Für geringfügige Kapitalerträge soll ein Freibetrag eingeführt werden. ☑ ☹
- Wegfall der Einkommensprüfung beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und Be-

grenzung der Leistungen auf diejenigen, die auch ohne BuT leistungsberechtigt sind.

☒ ☹

- Die Absetzbeträge zur Ruster-Rente sollen pauschaliert werden. ☑

„Bedarfsgemeinschaft“:

- Ausweitung der Sachverhalte, bei denen eine „Einstehensgemeinschaft“ (früher eheähnliche Gemeinschaft) vorliegen soll; verschärfte Beweislast beim Nachweis der Hilfebedürftigkeit. ☹

Leistungen:

- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende soll für nicht-erwerbstätige LeistungsbezieherInnen gestrichen werden. ☒ ☹
- Öffnungsklausel: Im Ausnahmefall soll abweichend von den Regelsätzen eine individuelle Festlegung der Bedarfe möglich sein. ☒ Dies würde eine Erhöhung ☺ aber auch eine Unterschreitung ☹ des geltenden Leistungs-niveaus ermöglichen.

„Verfahrensrecht“

- Das Stellen von Überprüfungsanträgen (§ 44 SGB X) soll eingeschränkt werden (nur noch bei geänderter Rechtslage oder neuen „Beweismitteln“). ☹
- Einschränkung des Individualprinzips: Die Bedarfsgemeinschaft soll als „Gesamtgläubiger“ gesamtschuldnerisch haften ☹ und/oder die Vertretungsregelung auch für die Entgegennahme belastender Verwaltungsakte gelten. ☹
- Beim Landessozialgericht sollen sich Leistungsberechtigte von einem Anwalt vertreten lassen müssen (Ver-

Kommentar

Was folgt aus den Vorschlägen?

Die in der AG diskutierten Vorschläge zielen in sehr unterschiedliche Richtungen.

Einige Vorschläge sind nichts anderes als Streichungen und Kürzungen – wie etwa die Beschränkung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende auf Erwerbstätige –, versteckt unter dem Deckmantel der „Rechtsvereinfachung“.

Andere diskutierte Maßnahmen würden die Rechtsposition der Leistungsberechtigten abermals schwächen (z.B. Einschränkungen beim Überprüfungsantrag).

Andere Vorschläge, vor allem eingebracht vom „Deutschen Verein“, sind zwar unzureichend aber zumindest doch Schritte in die richtige Richtung.

CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, das Leistungs- und Verfahrensrecht bei Hartz IV „einfacher und effektiver“ auszugestalten.

Dazu sollen laut Vertrag „insbesondere die Ergebnisse der (...) Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung (...) intensiv geprüft und gegebenenfalls gesetzgeberisch umgesetzt werden.“

Es handelt sich also um einen Prüfauftrag.

Welche Vorschläge der AG die schwarz-rote Regierung aufgreifen wird, ist zurzeit völlig offen.

Hinzu kommt: Viele Vorschläge sind selbst innerhalb der AG sehr umstritten.

Auch wird sich der Wechsel im Arbeitsministerium wohl auf den Fortgang der Debatte auswirken.

Fortsetzung Rückseite 



Fortsetzung Kommentar

Voraussichtlich werden die gesetzlichen Änderungen im SGB II ohnehin erst im Jahr 2015 konkret auf der Tagesordnung stehen. Zum einen will die AG in diesem Jahr weiterarbeiten und die Regierung wird wohl die weiteren Diskussionen abwarten wollen.

Zum anderen hat die Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles angekündigt, zunächst die Änderungen bei der Rente und danach die Umsetzung des Mindestlohns anpacken zu wollen.

Es ist notwendig, die Arbeit der AG weiter sehr kritisch zu beobachten.

Denn gerade weil die Debatte unter dem Titel Rechtsvereinfachung geführt wird und nur eine kleine Fachöffentlichkeit die Vorschläge im Detail versteht, besteht die Gefahr, dass bedeutsame Verschlechterungen ohne großes öffentliches Aufsehen durchgesetzt werden können.

Doch zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, sich an einzelnen, konkreten Vorschlägen abzuarbeiten und dagegen Sturm zu laufen.

Dafür ist alles noch zu vage. Aber ein guter Plan könnte sein, gegen die Grundausrichtung der AG ein Gegengewicht zu bilden und zu versuchen, die Debatte vom Kopf auf die Füße zu stellen.

Was sind die zentralen Probleme im Verwaltungshandeln der Jobcenter? Massenhaft werden Leistungen zu Unrecht vorenthalten (siehe A-Info 163) und die Verfahren sind alles andere als bürgerfreundlich.

Wenn es gelingt, den stattfindenden „Rechtsbruch“ als unhaltbaren Zustand zu skandalisieren, dann besteht vielleicht die Chance, die Praxis der Jobcenter positiv zu verändern und auch drohende Verschlechterungen, wie sie in der Bund-Länder AG diskutiert werden, abzuwenden.

tretungszwang). ☹

- Ausweitung der Ersatzansprüche des Jobcenters gegenüber den Leistungsberechtigten (u.a. auch bei „Erhöhung der Hilfebedürftigkeit“) ☑ ☹
- Verschärfung der Unterstützungsvermutung bei Haushaltsgemeinschaften ☹
- Erst im Folgemonat fällig werdende Leistungen sollen im Voraus ausgezahlt werden können. ☑
- Der Bewilligungszeitraum soll im Regelfall von sechs auf zwölf Monate verlängert werden. ☑ ☹ (ohne Einkommenszuflüsse) / ☹ (ggf. bei Einkommenszuflüssen)
- Ausweitung Kontrollen: Datenerhebung im Internet zur Aufdeckung von Einkünften ☹; Datenabgleich mit anderen Stellen soll monatlich statt quartalsweise erfolgen ☹ und bezogen auf alle Personen in einer Bedarfsgemeinschaft durchgeführt werden. ☹
- Leistungsansprüche sollen weder gepfändet noch übertragen werden können. ☑ ☹
- Bei einer Sanktion sollen Aufrechnungen, also die Einbehaltung von Teilen der Leistung aufgrund einer Erstattungsforderung des Jobcenters, ausgesetzt werden. ☑ ☹
- Aufrechnungen sollen auch bei Nachzahlungen möglich sein, sowie bei Forderungen unterschiedlicher Leistungsträger. ☑ ☹ Zudem sollen Aufrechnungen auch möglich sein, um Geldbußen einzutreiben. ☹
- Bestimmte Personen sollen von der Pflicht befreit werden, Arbeitsunfähigkeit anzeigen und nachweisen zu müssen. ☑ ☹

Kosten der Unterkunft

- Genossenschaftsanteile bei der Anmietung einer Wohnung sollen als Darlehen übernommen werden ☑ ☹

- Für Heizstrom soll eine (gedeckelte) Pauschale eingeführt werden. ☑ ☹
- Die gesamte Haushaltsenergie soll den Kosten der Unterkunft zugeordnet werden und mit einer Pauschale abgegolten werden. ☑ ☹

Sanktionen ☑

- Die verschärften Regelungen für unter 25-Jährige sollen aufgehoben werden. ☹
- Nur die Regelbedarfe sollen gekürzt werden, nicht jedoch die Kosten der Unterkunft. ☹
- Die Kürzung soll auch bei wiederholten Pflichtverletzungen „nur“ 30 Prozent betragen. ☹
Alternativ: Kürzungen von mehr als 30 Prozent sollen nur nach einer Einzelfallprüfung möglich sein. ☹
- Die Sanktionsdauer soll für alle Altersgruppen verkürzt werden können. ☹
- Sachleistungen sollen verpflichtend gewährt werden müssen bei Kürzungen von über 30 Prozent. ☹
- Die Leistungen sollen nach dem dritten Meldeversäumnis vorläufig ganz eingestellt werden. ☹

Es wurden auch weitere, erhebliche Verschlechterungen diskutiert, die aber bisher von einer deutlichen Mehrheit in der AG abgelehnt werden.

Dazu gehören beispielsweise:

- Widersprüche gegen Aufrechnungsbescheide sollten keine aufschiebende Wirkung mehr haben. ☹
- Die Möglichkeit, Verwaltungsakte mittels eines Antrags nach § 44 SGB X überprüfen zu lassen, sollte für den Rechtskreis SGB II ganz ausgeschlossen werden. ☹
- Im Widerspruchs- und Klageverfahren sollte eine Gebühr fällig werden. ☹
- Die Leistungen sollten am Monatsende rückwirkend ausgezahlt werden. ☹